

Infektionsschutzkonzept

des SV Jugendkraft 03 Albrechts, Suhl-Albrechts

(kurz: Verein)

Stand: Juni 2020

I. Allgemeines

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 5 Abs. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO- in der Fassung vom 09.06.2020 sind:

- Reduzierung von Kontakten
- Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Nutzer, Kunden und Gäste sowie
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtige Abschirmungen,
- ein verstärktes Reinigungsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden und Räumlichkeiten erfolgen.

Die mittlerweile allgemein bekannten Corona-Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, gute Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstand, Husten und Niesetikette) sind zwingend zu gewährleisten.

Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen sind nach § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu unterbinden. Die Einhaltung wird durch Verantwortliche des Vereins regelmäßig überprüft. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept des Vereins gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept im Sinne § 5 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das heißt das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen. Damit tritt das Infektionsschutzkonzept des Vereins vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Die Erstellung des Konzeptes obliegt dem Verein, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Das Konzept wird auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO werden die Mindestinhalte wie folgt konkretisiert:

a. Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes zeigt er sich verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt der Vorstand des Vereins die Übungsleiter/Ansprechpartner der Sportgruppen die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainingszeiten zu übernehmen die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen, ggf. Hausverbote **auszusprechen (Beauftragte verantwortliche Person)**.

Die Übungsleiter sind dazu aktenkundig zu belehren. Die Dokumente werden im Vorstand des Vereins aufbewahrt.

b. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Sportplatzanlagen

Die Nutzung der Sportplatzanlagen beschränkt sich ausschließlich auf die Nutzung der Toilettenanlagen und deren dazu nötigen Zuwegungen. Die Toiletten sind generell nur einzeln zu nutzen. Aufgrund der hierdurch ausbleibenden Kontaktmöglichkeiten ist eine gesonderte Benennung der Raumgrößen geschlossener Räume entbehrlich.

Sporthalle

In den Umkleidekabinen darf sich nicht umgezogen werden. Sie dienen lediglich als Zugang zum Sportraum und ggf. zum Wechsel des Schuhwerks unter Einhaltung des Mindestabstands. Eine Nutzung der Dusche ist nicht gestattet.

Die Nutzung der Toilettenanlage hat einzeln zu erfolgen.

Die zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Sporthallenflächen erstrecken auf:

Ringerhalle (15m x 15 m)

Sporthalle (14 m x 29 m)

Kraftraum (5,5 m x 9,6 m)

Andere Räumlichkeiten

Die außerhalb der sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Gebäudeflächen erstrecken sich auf:

Sportlerbaude

Vereinsraum (8m x 8m)

Bistro

c. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Für die Sportstätten gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zu- und Abgang zur Aufnahme bzw. Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Trainingsgruppe gewährleisten zu können.

d. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Die Sporthalle verfügt nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenster, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung.

e. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Wie unter d. bereits genannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen.

Räume, insbesondere sportlich genutzte Nebenräume, in denen eine ausreichende Be- und Entlüftung nicht gewährleistet werden kann, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

f. Maßnahme zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Den Nutzern wird von Fahrgemeinschaften dringend abgeraten!
- Der Aufenthalt in/auf der Sportstätte hat nur im Rahmen des Trainings zu erfolgen – Begleitpersonen sind zu vermeiden!
- Die Duschen und Umkleiden können nicht genutzt werden!
- Die Toilettennutzung ist auf Einzelnutzung beschränkt!
- Die Trainingsgruppengrößen werden entsprechend der verfügbaren Fläche für das Training und der Handbarkeit der Personengruppen angepasst!
- Wettkampfähnliche Situationen sind vorrangig so zu wählen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann!
- Übungsformen werden so gewählt, dass Körperkontakte möglichst vermieden werden!

g. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Die Nutzung der Sportstätten bedarf generell der Genehmigung des Vorstandes. Folglich befinden sich in/auf der Sportstätte nur Personen, die der jeweiligen Sportgruppe zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z.B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des angemeldeten Trainingsbetriebes ohnehin untersagt ist.

Des Weiteren wurde die Nutzung der Sportstätten für den Wettkampfbetrieb mit Zuschauern untersagt. **Besucher sind daher für den Zeitraum der Geltung der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht zugelassen!**

h. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 werden durch die Ausführungen unter Punkt III. näher beschrieben.

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO – Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen orientieren sich an den vom DOSB aufgestellten „10 Leitplanken des DOSB“ sowie dem auf der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (Umlaufbeschluss 3/2020 vom 28.04.2020) beschlossenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes sowie der Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregeln für den Sportbetrieb -ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO- vom 12.06.2020.

1. Distanzregeln sollten eingehalten werden

In den Sportstätten gilt die gleiche Empfehlung für Distanzregeln, wie sie generell empfohlen wird. Der Mindestabstand von 1,50 m (besser 2,00 m) zwischen Personen sollte gewährleistet werden.

In Abhängigkeit der sportlichen Übungen, z.B. bei schnelleren Läufen, Rad oder Inline-Skates fahren, etc. sollte der Abstand ggf. noch größer gewählt werden.

Ist der Abstand nicht zu gewährleisten (z.B. in Fluren), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Bei einer MNB muss es sich nicht um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss. Eine MNB ist von jedem Nutzer der Sportstätte selbst anzuschaffen und mitzubringen!

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potenziell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

2. Körperkontakte sollten unterbleiben

Der Trainingsbetrieb sollte möglichst kontaktfrei durchgeführt werden. Bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf vom Mindestabstand abgewichen werden (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KISSP-VO).

Ist im Einzelfall eine Hilfestellung durch den verantwortlichen Übungsleiter erforderlich, so sollte zumindest dieser eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale sowie Händegeben wird verzichtet.

3. Hygieneregeln einhalten

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mindestens 1,50 m Abstand halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; nach dem Toiletten-Gang, etc.
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen

Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Sitzgelegenheiten in den Sportstätten sollten jeweils nur von einer Person genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige eines Haushalts handelt) und sind – sofern transportabel – mit einem ausreichenden Abstand von mindestens 2 m zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt mit der Sitzgelegenheit ist ein eigenes großes Handtuch unterzulegen.

Sportgeräte sind nach jeder Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Das vorhandene Reinigungsmittel sowie die Einmalhandtücher sollten im Interesse aller Sportler nach Benutzung in der Sportstätte verbleiben.

4. Bistro, Vereinsraum und Sportlerbaude können auf Antrag genutzt werden

Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb ist auf Antrag möglich. Für außerhalb des Trainingsbetriebes beabsichtigte Vereinsversammlungen kann auf gesonderten Antrag eine Nutzung im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen genehmigt werden, sofern der Antragsteller seinerseits im Antrag ein geeignetes Konzept zur Nutzung der Pandemiebedingungen vorstellt.

Das Bistro ist darüber hinaus auf Antrag für private oder familiäre Feiern nur für bis 30 Personen nutzbar (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Der Mieter verpflichtet sich, die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes insbesondere zur Abstandhaltung, Nutzung der Toilettenanlagen und zur Be- und Entlüftung der Räume einzuhalten.

Dem Verein sind die Angaben über die Teilnehmer der Feierlichkeiten zu überlassen (Kontaktnachverfolgung).

Umkleideräume und Nassbereiche (einschl. Sauna)

Die Umkleidekabinen und Nassbereiche dürfen nicht genutzt werden. Die Sportler sind dazu angehalten, bereits in Sportkleidung die Sportstätte bei Beginn zu betreten und nach Nutzung schnellst möglich wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschließlich Duschen ist durch die Sporttreibenden zu Hause vorzunehmen.

Unter Einhaltung der Abstandsregelung kann die Umkleidekabine allerdings zum Wechseln des Schuhwerks und als Zugang zum Sportraum genutzt werden.

5. Toiletten einzeln zu benutzen

Die Toiletten sollten während des Trainings möglichst nicht genutzt werden. Sollte eine Nutzung dennoch unumgänglich sein, so sind die Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die genannten Hygieneregeln (siehe Punkt 3.) zu beachten.

6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Trainingskameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt zu den Sportstätten individuell erfolgen.

Sollten Fahrgemeinschaften unumgänglich sein, sollte auf maximale Abstände und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geachtet werden.

7. Veranstaltungen und Wettbewerbe mit Zuschauern sind untersagt

Bis auf Weiteres sind keinerlei Veranstaltungen, Wettbewerbe bzw. Wettkämpfe oder sonstige Nutzungen mit Zuschauern erlaubt. Im Übrigen sind Wettkämpfe durch die Sportfachverbände nur zulässig, sofern die Natur des Wettkampfes die Einhaltung der übrigen Regeln, insbesondere das Abstandsgebot, zweifelsfrei gewährleisten kann.

Veranstaltungen und Wettbewerbe ohne Zuschauer (vgl. § 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) müssen beim Gesundheits- und Ordnungsamt der Stadt Suhl mind. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden. Das dafür notwendige Formular kann hier heruntergeladen werden:

https://www.suhltrifft.de/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=1073&Itemid=942

8. Trainingsgruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden

Eine Nutzung der Sportstätten ist nur zulässig, sofern die Größe der Trainingsgruppe ausreichend Platz für jeden Sportler gewährleistet und für den Übungsleiter insbesondere im Nachwuchssport die Durchsetzung der geltenden Regelungen überhaupt handhabbar ist. Aus diesem Grunde wird generell eine Verkleinerung der Trainingsgruppen empfohlen.

Darüber hinaus sollte die Zusammensetzung der Kleintrainingsgruppen möglichst konstant beibehalten werden, um hier mögliche Infektionsketten zu unterbrechen.

Für die Nutzung der Sportstätten empfehlen wir folgende Regelungen:

Sportanlagen am „Bock“

Sporthalle (14 m x 29 m)

- 9 Nutzer + 1 Übungsleiter

Ringerhalle (15m x 15 m)

- 4 Nutzer + 1 Übungsleiter

Kraftraum (5,5 m x 9,6 m)

- 1 Nutzer + 1 Übungsleiter

Vereinsraum

- Nutzung nur zu Sitzungen für max. 6 Personen

Volleyballplatz (40 m x 21 m)

- Nutzung durch max. 10 Sportler lt. DVV (5 Sportler pro Spielfeld inklusive Übungsleiter)

Hartplatz (40 m x 67 m)

- Nutzung durch max. 20 Sportler

Parkplatz (30 m x 40 m)

- Nutzung durch max. 20 Nutzer

Sportanlagen "Am Aschenhof"

Sportplatz (60 m x 100 m)

- Nutzung durch max. 20 Sportler

Sportlerbaude

- Nutzung zu Sitzungen für max. 4 Personen

Zur Vermeidung von Warteschlangen sind beim Betreten der Sportstätten bzw. Wechsel der Trainingsgruppen zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler in der Sportstätte auf ein Minimum reduziert wird.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Trainingszeiten jeweils 5 Minuten später beim Beginn und 5 Minuten eher beim Ende der Trainingseinheit als im Nutzungsvertrag genannt (Wechsel- und Lüftungszeit).

Darüber hinaus ist ein ausreichender Abstand zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte dieser auszuschließen.

9. Krankheitssymptome

Bei Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportstätten untersagt.

10. Angehörige von Risikogruppen schützen

Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte medizinischer Rat eingeholt werden.

Der Verein kann keine besonderen Maßnahmen gewährleisten, die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. betroffenen Sportler.

11. Risiken minimieren

Der Umgang mit dem Sportstättenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander der Mitglieder des Vereins. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich beide Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

12. Dokumentation der Trainingseinheiten

Die Dokumentation der Trainingseinheiten (Erfassung der Trainingsgruppe/Verein, Anzahl Teilnehmer, Datum, Zeit und Ort) erfolgt über den Eintrag in das in der Sportstätte vorhandene Hallenbelegungsbuch. Die Unterlagen werden in der Sportstätte für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen aufbewahrt.

Die namentliche Dokumentation der Teilnehmer während der Trainingseinheit hat durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer zu erfolgen und ist durch den Nutzer ebenfalls für mindestens 4 Wochen aufzubewahren (vgl. § 23 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO). Die ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung der Daten obliegt dem Verein.

13. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen

Der Verein kann als Betreiber keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle im Verein betriebenen Sportarten erlassen. In diesem Zusammenhang haben zahlreiche Sportfachverbände sportartspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten (vgl. § 22 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO).

Die Sportgruppen sind verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

14. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt.

15. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Die Nutzung der Sportstätten unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportler Rücksicht und Nachsicht zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportstätten und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportstätte nutzen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Sportlern gleichermaßen beachtet werden und im Interesse aller übrigen Nutzer auch gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb unter diesen Bedingungen überhaupt stattfinden.

gez. Vorstand des SV Jugendkraft 03 Albrechts

29. Juni 2020